

Statuten

der

Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan

selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des
Kreises Oberengadin

mit Sitz in Samedan GR

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsnatur

Die **Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan** (im Folgenden: INFRA) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Unternehmung) des Kreises Oberengadin mit Sitz in Samedan GR.

Die INFRA ist im Handelsregister eingetragen.

Sie besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung, nach den Vorgaben der vorliegenden Statuten.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Statuten stützen sich auf Art. 5 Abs. 2 lit. g und Abs. 3 der Kreisverfassung Oberengadin, das Kreisgesetz über die Förderung des Regionalflughafens Samedan sowie die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton Graubünden.

Art. 3 Zweck

Die INFRA ist Inhaberin der Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens Samedan. Sie stellt insbesondere Unterhalt, Erneuerung, Neubau und Betriebsbereitschaft der Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens Samedan im Rahmen der durch Gesetz und Betriebskonzession der Betriebsgesellschaft begründeten Pflichten sicher und gewährleistet damit eine sichere, nachhaltige, langfristig stabile und bedarfsgerechte Anbindung des Oberengadins an den Flugverkehr, welche den Ansprüchen der Region Oberengadin gerecht wird und die Basis für Flächenflugzeuge und Helikopterflüge bildet sowie auch ein Segelfluggzentrum beinhaltet.

Im Besonderen hat sie den Betrieb des Regionalflughafens Samedan zu gewährleisten. Dies erfolgt durch Abschluss eines Betriebsvertrages (Leistungsauftrag) mit einer

Betriebsgesellschaft, welche die Anforderungen an die Gewährleistung und Aufrechterhaltung des Flugbetriebes nach den jeweils geltenden Rahmenbedingungen und Vorschriften in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie im Rahmen der gültigen Konzessionen, des gültigen Betriebsreglements, des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL), der Vorgaben des kantonalen Richtplanes und der Grundordnung der Gemeinde Samedan sowie entsprechender anderweitiger Vorgaben, erfüllt.

Sie arbeitet eng mit der Betriebsgesellschaft und anderweitigen im Flughafengelände tätigen Unternehmungen zusammen.

Die INFRA kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Unternehmung zu fördern, oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann sich an ähnlichen Unternehmungen beteiligen und Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.

Die INFRA ist indessen befugt, selbst als Konzessionärin beim BAZL um die Erteilung einer Betriebskonzession an sich selbst nachzusuchen. Dabei kann sie die Betriebsführung selbst übernehmen oder an eine Betriebsgesellschaft übertragen, wobei die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss anzuwenden und zu berücksichtigen sind. Sie ist ebenfalls berechtigt, Möglichkeiten von Beteiligungen an und/oder Übernahmen von Betriebsgesellschaften zur zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu prüfen. Gegebenenfalls hat die INFRA beim Kreis Oberengadin um die Änderung der Statuten sowie des Gesetzes über die Förderung des Regionalflughafens Samedan nachzusuchen.

Art. 4 Dotationskapital

Die INFRA verfügt über ein Dotationskapital von CHF 500'000.—, welches vom Kreis Oberengadin geleistet wird.

Art. 5 Gründung

Die Gründung der INFRA erfolgt durch Annahme der vorliegenden Statuten durch die Stimmbürger des Kreises Oberengadin sowie aufgrund der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

II. Leistungsauftrag der INFRA

Art. 6 Leistungsauftrag

Die INFRA stellt die Flughafen-Infrastruktur einer Betriebsgesellschaft im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zur Verfügung, unter Vorbehalt der Befugnisse gemäss Art. 3 Abs. 5. In dieser Leistungsvereinbarung werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Abgrenzungen klar geregelt. Insbesondere ist darin vorzusehen, dass für die Wahrnehmung der Pflichten der Betriebsgesellschaft als Konzessionärin diese gegenüber der INFRA weisungsberechtigt ist und die Anweisungen jederzeit entsprechend durchsetzen kann. Die INFRA hat für die entsprechende Beschaffung der Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu sorgen und im Rahmen der Budgets, Investitions- und Finanzpläne für die zeitgerechte Bereitstellung der Mittel besorgt zu sein. Sie kann

zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Leistungsauftrages und ihrer Zweckbestimmung mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten. Die INFRA hat dafür zu sorgen, dass sie ihren Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann. Die INFRA ist nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen und hat sich nach den Bedürfnissen des Marktes zu richten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Regionalflughafens zum Siedlungsgebiet ist indessen eine Rücksichtnahme auf die ortsansässige Bevölkerung und die Gäste erforderlich, insbesondere auch, was das Mass der Immissionen anbelangt.

Die INFRA hat einen kontinuierlichen direkten Meinungs austausch mit der Bevölkerung zu pflegen.

Sie kann die Finanzierung von Teilbereichen der Infrastruktur anderweitigen Unternehmen übertragen, beispielsweise der Rega (Schweizerische Rettungsflugwacht), wobei sie dafür zu sorgen hat, dass Erstellung und Unterhalt sämtlicher Infrastrukturen sowie die Betriebsführung durch die Drittunternehmen gewährleistet sind. Der Aufgabenbereich der INFRA kann mit einer Mehrheit der Stimmberechtigten samt Mehrheit der Gemeinden der Region Oberengadin erweitert oder verändert werden.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der INFRA sind:

1. Verwaltungskommission
2. Kontrollorgan

Sie steht unter der Aufsicht des Kreises Oberengadin.

1. Verwaltungskommission

Art. 8 Wahl und Zusammensetzung

Die Verwaltungskommission besteht aus maximal sieben, von der Betriebsgesellschaft sowie von Samedan aus operierenden Flugunternehmen unabhängigen Mitgliedern. Darin vertreten sein sollen:

- a) Luftfahrtexperte oder -expertin
- b) branchenkundige/r Finanzexperte oder -expertin
- c) fachkundige/r Jurist oder Juristin
- d) davon oder zusätzlich: ein bis zwei Vertreter/innen der Region Oberengadin
- e) davon oder zusätzlich: ein bis zwei Vertreter/innen des Kantons Graubünden
- f) allfällige weitere Vertreter/innen

Alle Mitglieder der Verwaltungskommission werden vom Kreisrat gewählt. Die Gemeinden der Region Oberengadin sind befugt, Wahlvorschläge an den Kreisvorstand zu richten; die Mitglieder der Verwaltungskommission als Vertreter des Kantons Graubünden werden von der Regierung vorgeschlagen.

Art. 9 Amtsdauer

Die Verwaltungskommission wird jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Organisation der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet für die Rechnungsführung, Administration und weitere Aufgaben eine Geschäftsstelle. Überdies ist sie befugt, eine/n Geschäftsstellenleiter/in und einen geschäftsleitenden Ausschuss zu bestimmen und kann zur Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten ein Organisationsreglement erlassen.

Art. 11 Befugnisse

Die Verwaltungskommission verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlich und nicht durch die Statuten oder durch die Verwaltungskommission selber an anderweitige Stellen übertragen worden sind. Die Verwaltungskommission bestimmt die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrages.

Im Einzelnen ist die Verwaltungskommission insbesondere verantwortlich für:

1. Erlass von Ausführungsvorschriften, Weisungen, Reglemente aller Art im Rahmen ihrer Aufgaben;
2. Festlegung der Gesamtorganisation;
3. Festlegung der Unternehmenspolitik, Unternehmensziele und Unternehmensstrategien (inkl. Master- und Businessplan) im Rahmen der Vorgaben des Kreisgesetzes über die Förderung des Regionalflughafens Samedan;
4. Sicherstellung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Buchführung gemäss OR, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung mit Finanzierungs- und Investitionsplanung, mit Jahresrechnung und –bericht zur Genehmigung durch den Kreisrat;
5. Erlass eines Investitionsplans und einem entsprechenden Finanzierungsplan jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren und Festlegung der Prioritäten im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft;
6. Anpassung und Ergänzung des Investitions- und Finanzierungsplans gemäss vorgenannter Ziff. 5. auf Antrag und im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft;
7. Kontrolle über die Ausführung der Investitionsvorhaben;
8. Festlegung des jährlichen Budgets und insbesondere eines gemeinsam mit der Betriebsgesellschaft zu verabschiedendem Budgets über den laufenden Unterhalt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kreisrat;
9. Kauf und Verkauf von Beteiligungen;
10. Erwerb, Veräusserung und Mutation von Grundstücken sowie Einräumung von und Belastung mit persönlichen und beschränkten dinglichen Rechten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kreisrat;

11. Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
12. Entscheid über eine Neuausschreibung des Betriebs nach Beendigung einer Leistungsvereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft oder im Hinblick darauf sowie gegebenenfalls Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens im Einvernehmen mit dem BAZL;
13. Abschluss der Leistungsvereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft sowie allfällige Anpassungen;
14. Alle vier Jahre Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Leistungsvereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, insbesondere hinsichtlich Definition des Leistungsumfangs und der Ablieferungsmechanismen;
15. Entscheid über den Antrag an das BAZL auf Erteilung einer Betriebskonzession an sich selbst, Übernahme der Betriebsführung durch sie selbst sowie allfällige diesbezügliche Anträge an den Kreis Oberengadin, alles nach einer Beendigung einer Leistungsvereinbarung oder im Hinblick darauf
16. Genehmigung von nebenbetrieblichen, auch nichtaviatischen Aktivitäten der Betriebsgesellschaft in dem der Betriebsgesellschaft zur Verfügung gestellten Flughafenperimeter;
17. Einräumung von Unterbaurechten und besonderen Rechten im Bereich des Flughafenperimeters;
18. Genehmigung der durch die Betriebsgesellschaft festgelegten Flugtaxen;
19. Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen des Betriebsreglements der Betriebsgesellschaft;
20. Gemeinsamer Abschluss (mit der Betriebsgesellschaft) von Vereinbarungen mit Drittpersonen;
21. Abschluss und Regelung der landwirtschaftlichen Pachtverträge, unter Berücksichtigung der Weisungsrechte der Betriebsgesellschaft bezüglich flug- und sicherheitstechnischen Belangen;
22. Zeitgerechte Bereitstellung der zur Gewährleistung der konzessionsrechtlichen Pflichten der Betriebsgesellschaft erforderlichen Infrastruktur auf Hinweis und Anweisung der Betriebsgesellschaft.

Soweit die INFRA im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Infrastrukturinvestitionen, welche auf Anweisung des BAZL zwingend notwendig sind, um die Betriebskonzession aufrechtzuerhalten, konzessionsrechtliche Pflichten der Betriebsgesellschaft, welche in den Aufgabenbereich der INFRA fallen, trotz frühzeitigen Hinweisen und Anweisung der Betriebsgesellschaft nicht vornimmt, ist die Betriebsgesellschaft befugt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen, wobei die Aufwendungen von der INFRA zu tragen sind. Vorbehalten bleiben Investitionsverpflichtungen von so grosser und unverhältnismässiger Tragweite, welche die Frage einer weiteren Aufrechterhaltung des Flugbetriebs aufwerfen. Vor einer Einigung über diese Frage – vorzugsweise unter Mitwirkung des BAZL – entfällt die vorgenannte Befugnis.

Überdies beschliesst die Verwaltungskommission über alle Angelegenheiten der Unternehmung, welche nicht durch Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Vorsitz und Protokollierung

Die Verwaltungskommission wird mindestens fünf Tage vor der Sitzung durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Der Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Verwaltungskommissionsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied der Verwaltungskommission verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung der Verwaltungskommission festgelegt.

Artikel 13 Entschädigung

Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche von der Verwaltungskommission festgelegt wird und vom Kreisrat zu genehmigen ist.

2. Kontrollorgan

Art. 14 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen

Kontrollorgan ist die Geschäftsprüfungskommission des Kreises Oberengadin, mit den entsprechenden Befugnissen gemäss Kreisverfassung. Sie erstattet jährlich Bericht an die Verwaltungskommission und an den Kreisrat und stellt entsprechende Anträge.

3. Aufsicht

Art. 15 Aufsichtsbehörde

Die INFRA steht unter der Aufsicht des Kreisrats. Der Kreisrat genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Budgets. Der Kreisrat ist befugt, der INFRA Weisungen zu erteilen, wenn diese ihre Kompetenzen überschreitet oder ihre Aufgaben nicht oder schlecht erfüllt.

IV. Finanzen

Art. 16 Finanzierung der Aufgaben

Die INFRA finanziert ihre Aufgaben durch

- a) das Dotationskapital;
- b) Leistung von fixen und erfolgsabhängigen Pachtzinsen der Betriebsgesellschaft;
- c) Beiträge des Kreises Oberengadin;

- d) Darlehen und Beiträge des Kantons Graubünden und/oder des Bundes;
- e) mit Genehmigung des Kreisrats: anderweitige Darlehen und Kreditaufnahmen;
- f) Zinsleistungen und Entschädigungen privater Unternehmen, öffentlicher Stellen und von bewirtschaftenden Landwirten;
- g) weitere Einnahmen und Beiträge.

Die Beiträge des Kreises werden nach den Vorgaben der Kreisverfassung auf die Kreisgemeinden aufgeteilt:

Die vermögensrechtliche Haftung ist auf das Eigenvermögen der INFRA beschränkt. Es besteht keine subsidiäre Haftung des Kreises Oberengadin.

Art. 17 Budget und Finanzplanung

Die Verwaltungskommission legt das Budget mit den jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der INFRA sowie im Rahmen der vorgesehenen und genehmigten Investitionspläne, Finanzierungspläne und Budgets über den laufenden Unterhalt fest, sorgt für die notwendigen Genehmigungen durch den Kreisrat und ist für eine zeitgerechte Verfügbarkeit der Mittel besorgt.

Art. 18 Ausschüttung nicht benötigter Mittel

Sofern die INFRA über liquide Mittel von mehr als CHF 5 Mio. verfügt und aufgrund der begründet erwarteten Einnahmen in der Lage ist, die absehbaren Investitionen laufend tätigen zu können, können die darüber hinausgehenden Mittel je zur Hälfte an den Kreis Oberengadin und an den Kanton Graubünden ausgeschüttet werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Rechtsbeziehungen

Die Vertragsverhältnisse zwischen der INFRA und Drittpersonen richten sich – mit Ausnahme der Arbeitsverhältnisse, welche öffentlich-rechtlich sind – nach den Bestimmungen des Privatrechts.

Die ausservertragliche Haftung der INFRA richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 20 Publikationsorgane

Die Bekanntmachungen der INFRA erfolgen im amtlichen Publikationsorgan des Kreises Oberengadin. Die Verwaltungskommission kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Art. 21 Abänderung der Statuten und Auflösung

Die Abänderung der vorliegenden Statuten sowie die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt bedürfen der Genehmigung durch den Kreis Oberengadin (Kreismunicipal).

Bei einer Auflösung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan fällt ein allfälliges Vermögen je zur Hälfte an den Kreis Oberengadin und an den Kanton Graubünden. Allfällige Baurechte sind aufzulösen und die Liegenschaften des Kantons fallen an diesen zurück.

Werden die Liegenschaften nicht mehr als Regionalflughafen verwendet, ist ein allfälliges Vermögen für den Rückbau, insbesondere auch der Flugpiste, zu verwenden. Werden die Mittel nicht für einen Rückbau benötigt, sind sie aufgrund der vorgenannten hälftigen Aufteilung auf Kreis und Kanton für eine anderweitige Nutzung des Gebietes sowie entsprechende Vorabklärungen zu verwenden.

Genehmigt in der Kreisabstimmung vom 23. September 2012

Kreisamt Oberengadin

Gian Duri Ratti, Kreispräsident



Annemarie Perl, Kreisvizepräsidentin

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	1
	Art. 1 Rechtsnatur	1
	Art. 2 Rechtsgrundlagen	1
	Art. 3 Zweck.....	1
	Art. 4 Dotationskapital.....	2
	Art. 5 Gründung	2
II.	Leistungsauftrag der INFRA	2
	Art. 6 Leistungsauftrag.....	2
III.	Organisation	3
	Art. 7 Organe	3
	1. Verwaltungskommission	3
	Art. 8 Wahl und Zusammensetzung	3
	Art. 9 Amtsdauer.....	4
	Art. 10 Organisation der Verwaltungskommission.....	4
	Art. 11 Befugnisse.....	4
	Art. 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Vorsitz und Protokollierung	6
	Art. 13 Entschädigung.....	6
	2. Kontrollorgan	6
	Art. 14 Wahl, Aufgabe und Kompetenzen	6
	3. Aufsicht	6
	Art. 15 Aufsichtsbehörde.....	6
IV.	Finanzen	6
	Art. 16 Finanzierung der Aufgaben	6
	Art. 17 Budget und Finanzplanung.....	7
	Art. 18 Ausschüttung nicht benötigter Mittel	7

V.	Schlussbestimmungen	7
	Art. 19 Rechtsbeziehungen.....	7
	Art. 20 Publikationsorgane.....	7
	Art. 21 Abänderung der Statuten und Auflösung	8